

Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky

6. Religion und religiöse Erziehung in den Heimen des Landschaftsverbandes

6.1 Grundlagen: Die Entstehung der öffentlichen Erziehung im Rheinland unter konfessionellen Vorzeichen im Kaiserreich und in der Weimarer Republik

Die Strukturierung der öffentlichen Erziehung im Rheinland erfolgte, wie bereits mehrfach anklang, über eine Verschränkung der konfessionellen Wohlfahrtspflege mit den zuständigen öffentlichen Behörden.¹ Die Grundlagen dafür wurden im Kaiserreich geschaffen: Als die Zwangserziehung und die Fürsorgeerziehung eingeführt wurden, griff die zuständige Provinzialverwaltung auf die bereits vorhandenen konfessionellen Einrichtungen zurück bzw. warb bei konfessionellen Institutionen für den Neubau von Heimen.² Selbst der Bau eigener im Besitz des Provinzialverbandes sich befindender Einrichtungen führte nicht zur Auflösung der Kooperation. Vielmehr wurden die neuen Häuser für Minderjährige einer speziellen Konfession gegründet. Zudem standen sie unter Leitung von Geistlichen. So wurde zum Direktor der ersten provinzialeigenen Einrichtung in Krefeld-Fichtenhain am 1.10.1905 der Anstaltsgeistliche des Gefängnisses in Düsseldorf-Derendorf, August Claßen, ernannt.³ Die Einrichtung war ausschließlich für katholische Jungen bestimmt so wie auch die zweite und vierte Anstalt in Rheindahlen und Euskirchen, deren Bau 1907 und 1913 beschlossen worden war. Die dritte Einrichtung, der Solinger Halfeshof, dagegen nahm nur evangelische Jungen auf. Dabei handelte es sich nicht nur um eine nominelle konfessionelle Trennung. Vielmehr war Religion in ihrer konfessionellen Form ein wesentlicher Bestandteil des vorgeschriebenen Alltags. In Fichtenhain beispielsweise gehörten das Morgengebet genauso wie der tägliche Gottesdienstbesuch zu den täglichen Pflichten.⁴ Unterstrichen wurde der katholische Charakter von Fichtenhain, indem dort nicht nur weltliche katholische Kräfte, sondern auch zehn Ordensschwestern arbeiteten.⁵ Auch die Hausordnung für die Rheinischen Erziehungsheime hob die Bedeutung der Religion für den Heimalltag hervor.⁶ Das Thema »Erziehung und Seelsorge« wird im IV. Abschnitt unter § 24 erläutert,

1 Vgl. Kap. I.1. und I.2. sowie insgesamt zum Themenkomplex Pierlings/Swiderek 2010 – vor allem auf der Quellenauswahl dieses Aufsatzes bauen die folgenden Seiten auf.

2 Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 33–294, bes. 176–196; Steinacker 2007, S. 45–116.

3 Blum-Geenen 1997, S. 200.

4 Ebd., S. 201.

5 Ebd., S. 200.

6 Abgedruckt in Vossen 1928, S. 106–116.

wobei darin auch konfessionelle Besonderheiten, nämlich katholischer Mess- und evangelischer Andachtsbesuch, Berücksichtigung finden: »An Sonn- und Feiertagen besuchen die Zöglinge mindestens einmal den Gottesdienst. Die katholischen Zöglinge wohnen an Werktagen abteilungsweise der heiligen Messe bei; für die evangelischen Zöglinge findet morgens und abends eine kurze Andacht statt. [...] Das Morgen-, Abend- und Tischgebet wird in jeder Abteilung gemeinsam verrichtet. Die Seelsorge (Religionsunterricht, Predigt, Sakramentenspendung) für die Zöglinge wird von einem Anstaltsgeistlichen wahrgenommen.« Diese Kooperation, die sich in ihrer Struktur erst in den 1960er Jahren aufzulösen begann, ist aus verschiedenen Kontexten zu verstehen. Wenn es um die Frage der konfessionellen Trennung geht, ist auf den tiefgreifenden Konfessionalismus des langen 19. Jahrhunderts zu verweisen, der sich in einem ausgeprägten Besitzstandsdenken und damit verbunden der wechselseitigen Furcht vor einer Re- und Entkatholisierung ausdrückte.⁷ Das Aufspannen klarer Trennlinien diente so der Bewahrung des brüchigen konfessionellen Friedens.

Warum aber griff die Fürsorgeerziehungsbehörde überhaupt auf die konfessionelle Wohlfahrtspflege zurück? Zum einen spiegelt sich darin die katholische Prägung der gesamten Provinzialverwaltung wider – Steinacker spricht so von einem provinziell-konfessionellen Fürsorgekartell.⁸ Zum anderen gehörte die christliche Religion zu den Kernbeständen des Erziehungsansatzes auch in den landschaftsverbandseigenen Heimen. Zutreffend sieht Blum-Geenen in »Disziplin, Arbeit und Religion« die »wesentlichen Erziehungsmittel«.⁹ Aus der Perspektive der Fürsorgeerziehungsbehörde spielte die Konfession dabei keine herausragende Rolle. Entscheidend war vielmehr die Vorstellung, über eine religiöse Beeinflussung den Zögling von seinem devianten Verhalten abzubringen, so wie auch das normative Leitbild aller Erziehungsbemühungen von der Vorstellung eines »religiös-sittlichen Menschen« geprägt war.¹⁰ Der Begriff stammt aus den Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgeerziehungsgesetz von 1900 und bezeichnete die Zielmarke der Fürsorgeerziehung. Auch die konfessionelle Ausrichtung wurde sowohl im Zwangs- als auch im Fürsorgeerziehungsgesetz eindeutig festgelegt, in dessen Kontinuität sich das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz stellte. §69 Abs. 1 des Gesetzes bestimmte: »Im Falle der Familienerziehung ist der Minderjährige mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses, im Falle der Anstaltserziehung soweit möglich in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen.«¹¹

7 Vgl. zum Konfessionalismus die umstrittene These von Olaf Blaschke (Blaschke 2002), der das 19. Jahrhundert als zweites konfessionelles Zeitalter deutet; vgl. zum Konfessionalismus im Bereich der Wohlfahrtspflege Henkelmann 2008, vor allem S. 85–89.

8 Vgl. hierzu Steinacker 2007, S. 93 ff.; vgl. auch ebd., S. 202 ff., wo Steinacker anhand der Besetzungen des LJA und seiner Vorgängereinrichtung deutlich macht, welche Bedeutung konfessionelle Einflüsse im Provinzialverband und damit in der FEB besaßen.

9 Blum-Geenen 1997, S. 197.

10 Zitiert nach ebd.

11 Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 17.

Diese eindeutig religiös-konfessionelle Ausrichtung wurde allerdings durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in Anlehnung an das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.7.1921 modifiziert. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung bestimmte (§ 5), dass bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres der Erziehungsberechtigte und danach die oder der Minderjährige selbst über das religiöse Bekenntnis verfügen.¹² Ausdrücklich wurde darin festgehalten (§ 6), dass der Paragraph analog auch für Kinder »in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung« gelte. Diese Möglichkeit wurde auch im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz berücksichtigt. § 69 Abs. 2 hält so fest: »Minderjährige ohne Bekenntnis sollen nur mit ihrem Einverständnis, sofern sie ihr Bekenntnis selbst bestimmen können, andernfalls mit demjenigen des Erziehungsberechtigten in einer Familie oder in einer Anstalt eines bestimmten Bekenntnisses untergebracht werden.« Die »Allgemeinen Ausführungsanweisungen« des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz konkretisierten diesen Passus und bestimmten mit Blick auf das Gesetz zur religiösen Kindererziehung: »Auf Grund dieses Gesetzes liegt es im Ermessen der Eltern oder des über 14 Jahre alten Minderjährigen selbst, ob die Erziehung konfessionell zu gestalten ist oder nicht, mag der Jugendliche nun einem Bekenntnis angehören oder bekenntnislos sein. In gleicher Weise ist zu entscheiden, in welchem Bekenntnis der Minderjährige zu erziehen ist.«¹³ Diese Anweisungen hatten praktische Konsequenzen für die öffentliche Erziehung im Rheinland. Die Vermutung, das Landesjugendamt habe wegen seiner konfessionell-christlichen Ausrichtung die Gesetzeslage missachtet, lässt sich zumindest insofern nicht bestätigen, da in den Geschäftsberichten »religionslose« Zöglinge aufgeführt werden. Dieser Anteil lag 1929/1930 bei 2,1 Prozent.¹⁴ Die »religionslosen« Minderjährigen wurden vorrangig außerhalb der Rheinprovinz untergebracht, da es außer einer 1926 errichteten Einrichtung der AWO an konfessionslosen Anstalten mangelte. Trotz dieser Modifizierung lässt sich als Fazit festhalten, dass Erziehung zur Konfession und Erziehung durch christliche Religion die Grundausrichtung der Fürsorgeerziehung als »unhintergebarer Kernbestandteil« entscheidend bestimmten.¹⁵

6.2 Restauration: Die Wiederherstellung der konfessionellen Strukturierung nach 1945

Nachdem die beschriebene Struktur im »Dritten Reich« merklich erschüttert worden war, standen die Zeichen nach 1945 auch hinsichtlich der konfessionell-christlichen Ausrichtung wieder auf Restauration.¹⁶ Diese Wiederherstellung der Zustände vor 1933 lässt sich gut daran erkennen, dass die Entkonfessionalisierung der provinziALEigenen Heime

12 Abgedruckt in ebd., S. 179–180, hier S. 180.

13 Abgedruckt in ebd., S. 100–108, hier S. 105 Absatz 17.

14 Blum-Geenen 1997, S. 329.

15 Steinacker 2007, S. 338.

16 Vgl. Kap. I.1.4.



Bibelgespräch Halfeshof 1963

rückgängig gemacht wurde.¹⁷ Halfeshof und Erlenhof fungierten ausschließlich wieder für evangelische bzw. katholische männliche Minderjährige. Auch das 1945 erneut geöffnete Heim Fichtenhain übernahm seine alte Aufgabe und stand ausschließlich katholischen Jungen als Einrichtung zur Verfügung.¹⁸ Der konfessionellen Aufteilung entsprechend erfolgte auch bald wieder die Besetzung der Direktorenposten in den drei genannten Heimen.¹⁹ Vor allem die 1950er und 1960er Jahre waren durch ein hohes Ausmaß an Kontinuität geprägt: Franz Merzbach, der vorher Anstaltsgeistlicher in einem Düsseldorfer Gefängnis war, leitete Fichtenhain von Juni 1946 bis 1952 und anschließend den Erlenhof bis 1966. Paul Wolpers, ebenfalls langjährig als Seelsorger in einer Einrichtung tätig gewesen, fungierte als Direktor im Fichtenhain von 1952 bis 1971.²⁰ Der evangelische Geistliche

17 Vgl. dazu Steinacker 2007, S. 631–639.

18 Nur der »Dansweilerhof« in Brauweiler war konfessionell nicht gebunden, offenbar weil er in einem Teil der ebenfalls überkonfessionellen Arbeitsanstalt Brauweiler lag und beide Einrichtungen zunächst von einem Direktor geleitet wurden. Zudem galt die Anstalt als Provisorium.

19 Vgl. ausführlich zu den Direktoren die entsprechenden Heimgeschichten im zweiten Teil.

20 Vgl. zu Wolpers, der von 1938 bis 1947 im Franz-Sales-Haus, einem Heim für geistigbehinderte Kinder und Jugendliche in Essen arbeitete, Banach 2006.

Kirchweihe in
Fichtenhain 1966



Hans Langmaack war für den Halfeshof von 1952 bis 1966 verantwortlich. Als im Vorfeld seiner Ernennung der Geschäftsführer der Inneren Mission im Rheinland, Otto Ohl, von Landesrat Hecker vertraulich um seine Meinung oder andere Vorschläge gefragt wurde, legte Hecker folgenden Standpunkt dar: »An und für sich wäre es wahrscheinlich wünschenswert, dass die Leitung auch der evangelischen Anstalt in die Hand eines Theologen gelegt würde, weil die beiden katholischen Erziehungsheime von Theologen geleitet werden. Persönlich steht Landesrat Hecker auf dem Standpunkt, dass die Hauptsache die fachliche Eignung des Bewerbers sein sollte, er meinte aber, dass gegebenenfalls die Kirchenleitung anderer Meinung sein könnte.«²¹

Somit perpetuierte sich das Arrangement zwischen dem Landesjugendamt und den konfessionellen Gruppierungen auch in der Leitung der Rheinischen Landesjugendheime. Dieser Wiederherstellung der konfessionellen Heimdifferenzierung im Bereich der landschaftsverbandseigenen Einrichtungen entsprach auch die Rückgabe der während der NS-Zeit durch den Provinzialverband übernommenen Häuser an konfessionelle Träger.²²

21 Vermerk (vertraulich!) (8.9.1952), in: ADWRh Ohl 15.2.14.

22 Vgl. Kap. I.2.4.

Die wichtige Stellung, die das religiöse Leben in den Einrichtungen einnahm, lässt sich auch an kirchlichen Feiertagen und Festen erkennen, welche den Jahresablauf in den Rheinischen Landesjugendheimen prägten. Hierzu merkte Direktor Franz Merzbach im Jahresbericht des Erlenhofs für das Jahr 1956 an: »Der Verlauf des kirchlichen Lebens hat das Jahr hindurch seinen bekannten Rhythmus, von dem sich die jungen Menschen im allgemeinen gerne erfassen lassen.«²³ Prägend für diesen Rhythmus waren Ostern und Weihnachten, aber zum Beispiel auch Fronleichnam mit einer eigenen Prozession spielte in den katholischen Heimen eine große Rolle. Der Ablauf der Feierlichkeiten zeigt eine traditionelle Frömmigkeit auf, die sich in den Bahnen des kirchlichen Lebens, wie es sich außerhalb der Einrichtungen abspielte, orientierte. Dies lässt sich exemplarisch an der Planung des Weihnachtsfestes für das Heim Fichtenhain aus dem Jahr 1956 darstellen:

»Freitag, den 21.12.56

- 13.30 Beichtvorbereitung in der Kapelle für die Urlauber
- 14.00 Beichtgelegenheit (3 Herren sitzen Beichte bis 18 Uhr)
- ab 18.45 sitzen 2 Herren Beichte bis nach Bedarf. Auch die Erwachsenen können ab 18.45 von der Beichtgelegenheit Gebrauch machen

Samstag, den 22.12.56

- 7.15 Messe für die Urlauber mit Weihnachtskommunion
- 9.00 Im Festsaal Weihnachtsfeier für die Urlauber. [...]
- 18.00–19.00 Beichtgelegenheit für die Familien [...]

Sonntag, den 23.12.56

- 8.30 Hlg. Messe
- 14.30 Beichtvorbereitung für alle Jungen, die im Heim bleiben [...]
- 15.00 Beichtgelegenheit (2 Herren sitzen Beichte bis 18 Uhr)
- Ab 18.45 sitzt 1 Herr Beichte bis nach Bedarf, auch hier können die Erwachsenen von der Beichtgelegenheit Gebrauch machen

Heilig Abend, den 24.12.1956

- 13.00 Arbeitsschluss
- 17.00 Abendessen in den Abteilungen. Nach dem Abendessen Weihnachtsfeier der Gruppen in den Abteilungen. Nach der Weihnachtsfeier verbleiben die Gruppen in diesem Jahr in ihren Häusern.
- 19.30 Weihnachtsfeier für die Ledigen des Personals im Ledigen Speiseraum
- 23.00 Wecken
- 23.45 Adventsfeier in der Kirche

23 Jahresberichte des Erlenhofs 1953–1961 (ohne 1954), in: ALVR 23823.

I. Weihnachtsfeiertag, den 25.12.1956

- 0.00 Weihnachtsmette (Engel- und Hirtenamt). Die musikalischen Einlagen spielt das Heimorchester
- 8.30 Wecken
- 9.30 3. Weihnachtsmesse für alle (Königsmesse)
- 17.00 Weihnachtsandacht²⁴

Religiöse Fest- und Feierkultur hatte eine gemeinschaftsstiftende Funktion, die insbesondere in einer »totalen Institution« notwendig war. Zudem bedeutete sie eine Einübung in religiöse Ritualkultur und war mit einer Auffassung von religiöser Frömmigkeit verbunden, die in beiden Kirchen noch in den 1950er Jahren dominant war. Dies veränderte sich allerdings mit der religiösen Tradierungskrise seit dem Ende der 1950er Jahre.²⁵

6.3 Umbrüche: Die Säkularisierung der öffentlichen Erziehung nach 1960

Schon Anfang der 1960er Jahre machten sich deutliche Umbrüche bemerkbar, die als Säkularisierung der öffentlichen Erziehung gedeutet werden können. Diese Verweltlichung lässt sich an verschiedenen Entwicklungen festmachen.

6.3.1 Entkessionalisierung

In den 1960er Jahren verlor das Kriterium »Konfession« im Landesjugendamt deutlich an Bedeutung. So waren die beiden neuen in den 1960er Jahren errichteten Einrichtungen, das im Mai 1961 eröffnete heilpädagogische Erziehungsheim Viersen-Süchteln sowie der fünf Jahre später eingeweihte Abtshof in Hennef, der den Dansweilerhof ersetzte, nicht mehr ausschließlich auf Minderjährige einer Konfession eingestellt. In beiden Fällen überwog das fachliche Interesse die Bedeutung der Konfessionalität. Beide Einrichtungen wurden daher auch nicht mehr von Geistlichen geleitet, sondern von weltlichen Kräften. Diese Entwicklung erfasste auch die anderen landschaftsverbandseigenen Heime. Den Direktoren des Erlen- und Halfeshofs sowie von Fichtenhain folgten in den 1960er Jahren keine weiteren Geistlichen mehr – die Leitungsgewalt ging damit vollständig in weltliche Hände über. Auch die konfessionelle Aufteilung der Heime wurde langsam aufgegeben. 1972 wies Beurmann in einer Sitzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses darauf hin, dass »die konfessionelle Trennung sowohl in der Belegung der Heime wie auch in der personellen

²⁴ ALVR 29232.

²⁵ Vgl. Jähnichen, Von der »Zucht« zur »Selbstverwirklichung«; Henkelmann 2010.

Besetzung zunehmend abgebaut werde.«²⁶ Hintergrund war eine Anfrage, »die Differenzierung der Heime nach Konfessionen zu überprüfen. In dieser Zeit der zunehmenden Zusammenarbeit der Konfessionen, insbesondere in den Bereichen der Erziehung und Bildung, sollte auch im Bereich der Heimerziehung die konfessionelle Trennung möglichst schnell überwunden werden.«²⁷ Beurmann betonte, dass sich ihre Antwort allerdings nur auf landschaftsverbandseigene Heime beziehe. Faktisch hatten sich allerdings auch schon die konfessionellen Heime auf eine Entkonfessionalisierung eingestellt. Ausschlaggebend war in katholischen Einrichtungen vor allem der Personalmangel, der dazu führte, dass beispielsweise 1968 im St. Josephshaus in Düsseldorf-Heerdts zum ersten Mal eine nicht-katholische Mitarbeiterin als Gruppenschwester eingestellt wurde.²⁸

Welche Konsequenzen hatte diese Entkonfessionalisierung? Zum einen ist ein Bedeutungsverlust der Seelsorge gut erkennbar. Sie blieb zwar ein wichtiger Bestandteil der Erziehungsarbeit in den Rheinischen Landesjugendheimen, rückte aber zunehmend aus dem Fokus. Dies zeigt sich zum Beispiel in den Jahresberichten des Erlenhofs. Das Kapitel Gottesdienst und Seelsorge wurde auch nach der Pensionierung des Direktors Merzbach fortgeführt, verlor aber deutlich an Stellenwert und Umfang.²⁹ Als zweite Konsequenz musste die Seelsorge in den 1960er Jahren vollständig neu organisiert werden. Vorher waren die Direktoren auch gleichzeitig Anstaltspfarrer. Nur die Beichte wurde von außen stehenden Geistlichen abgenommen. Hierzu schrieb der Direktor des Rheinischen Landesjugendheimes Erlenhof Franz Merzbach im Jahresbericht 1953: »Lediglich die Beichtgelegenheit muß aus psychologischen und kirchenrechtlichen Gründen von einem Aushilfsgeistlichen gewährt werden, was regelmäßig geschieht.«³⁰ Nun musste extern nach Seelsorgern gesucht werden. Im Erlenhof übernahmen Dominikaner des Klosters Walberberg diese Aufgabe. Problematisch gestaltete sich dabei die Ausarbeitung einer »Ordnung für den Dienst der nebenamtlich tätigen Geistlichen in den Rheinischen Landesjugendheimen.«³¹ Ein konkreter Abschluss der Beratungen über das Papier ist, zumindest für den Untersuchungszeitraum, nicht ersichtlich.³²

Schwierigkeiten bereitet die Frage nach dem Umgang des Seelsorgers mit ihm von Zöglingen anvertrauten Informationen. Das Landesjugendamt drängte auf Weitergabe dieser Informationen. Offenbar bestanden Sorgen vor negativen Einwirkungen der externen Geistlichen auf den Alltag. Im Hintergrund der Beratungen standen vermutlich auch erste Konflikte zwischen Seelsorgern und Heimleitung. So kam es etwa in Viersen-Süchteln 1965 zu einer Auseinandersetzung, als dem für die Seelsorge zuständigen Kaplan der Zugang zu

26 Auszug aus der Niederschrift über die 14. Sitzung des LJWA – Unterausschuss »Öffentliche Erziehung« vom 18.1.1972 (11.2.1972), in: ALVR 40664.

27 Ebd.

28 Vgl. die Personalbögen, in: ALVR 39687.

29 Vgl. hierzu: Jahresberichte des Erlenhofs 1953–1961 (ohne 1954), in: ALVR 23823, sowie Jahresberichte des Erlenhofs 1962, 1965–1969, in: ALVR 23824.

30 Jahresberichte des Erlenhofs 1953–1961 (ohne 1954), darin: Bericht Geschäftsjahr 1953, in: ALVR 23823.

31 Vgl. den Entwurf in der zweiten Fassung (15.12.1966), in: ALVR 40664.

32 Vgl. dazu Schreiben von Kraus (30.7.1973), in: ALVR 40666.

einem Jugendlichen im Arrest verwehrt wurde. Der Geistliche beschwerte sich daraufhin beim Landesjugendamt. Der Direktor der Einrichtung, Dr. Koch, erklärte den Schritt in einem Schreiben an den Landesrat wie folgt: »Arrest soll vor allem auch und gerade durch das Fehlen menschlichen Kontaktes zur Besinnung führen [...]. Dem Isolierten soll in dieser Zeit der Mangel an menschlicher Kommunikation schmerzlich bewußt werden und ihn auch dadurch veranlassen, sich in Zukunft korrekter zu verhalten und harmonischer einzufügen. Um diesen pädagogisch beabsichtigten Effekt nicht zu gefährden, verzichten meine sonstigen Mitarbeiter (auch der Psychologe) im Regelfalle darauf, die nur akut situativ bedingte Ansprechbarkeit des Jungen auszunutzen; Herr Kaplan [...] jedoch nicht.«³³ Auch im Erlenhof kam es zu Konflikten zwischen Heimleitung und den Dominikanern. So heißt es in einem internen Vermerk des Direktors Gollnick aus dem Jahr 1968: »Es schien so, als ob die Walberberger ihre Arbeit mehr im sozialpädagogischen Bereich als im religiösen sähen. Es fiel außerdem auf, daß im Religionsunterricht und in den Predigten nicht nur kritische, sondern nach meiner Auffassung auch der Erziehung abträgliche Ausführungen gemacht wurden. So wurde in der Osternachtsmesse u.a. den Jungen Rudi Dutschke als angehender Prophet genannt.«³⁴

6.3.2 Bedeutungsverlust und -wandel von Religion

Im internen Vermerk von Gollnick scheint allerdings auch ein weiterer Konfliktpunkt auf. Damit ist der Bedeutungswandel und -verlust von Religion in den 1960er Jahren gemeint. Eine entsprechende Predigt wäre zehn Jahre vorher undenkbar gewesen. Allerdings hob sich schon die Einstellung zur religiösen Erziehung in den 1950er Jahren deutlich vom Umgang mit dem Thema im Kaiserreich ab. So distanzieren sich alle katholischen Fürsorgeexperten vom religiösen Zwang.³⁵ Auf dieser Linie lag auch Paul Wolpers, Direktor in Fichtenhain, der betonte: »Der Gottesdienst und die religiöse Haltung müssen als wohlbegründete Forderung erscheinen und nicht einfach erzwungen werden.«³⁶ Auch wenn nicht erkennbar ist, wie Wolpers diesen Anspruch in Fichtenhain umzusetzen versuchte, lässt sich zumindest aus Erinnerungen ehemaliger Bewohner der Rheinischen Landesjugendheime ein ambivalentes Bild erstellen. Aus Gustav Bergers Aussagen, die er weder positiv noch negativ verstanden haben möchte, geht vor allem die Selbstverständlichkeit einer Ritualfrömmigkeit ohne tiefere Wirkung hervor: »I.: Erinnern Sie sich noch an das religiöse Leben im Heim?« G.B.: »Nicht so wirklich, nein. Nicht so wirklich.« I.: »An Messen oder an Gebete ...« G.B.: »Wir sind mit Sicherheit zu Messen gegangen, sonntags morgens, mit Sicherheit. Aber das ... man hat teilgenommen und fertig.« I.: »Weder eine positive noch negative Äußerung ...« G.B.: »Weder das eine, noch das andere. Man hat teilgenommen und dann war es das.«³⁷

33 Koch an Jans (18.II.1965), in: ALVR 41887.

34 Interner Vermerk des Direktors Gollnick (19.4.1968), in: ALVR 23889.

35 Vgl. dazu ausführlich Henkelmann 2010.

36 Zitiert nach Banach 2006, S. 135.

37 Interview Gustav Berger (7.10.2009), S. 18, in: ALVR 49421.

Berger bezieht seine Aussagen auf den Fichtenhain in den 1960er Jahren. Andere Akzente setzt dagegen Alfred Hoffmann, der 1961 in den Erlenhof kam. Hoffmann betont vor allem den religiösen Zwang: »I.: [...] Wie sah das mit der religiösen Erziehung aus?« A.H.: »Ja, die war sehr streng, also da muss ich sagen, es wurde gebetet beim Tischgebet, ne, das fing beim Tischgebet an [...]. Den Zwang hab ich nie vertragen, [...] so oder so, auch diesen religiösen Zwang nicht. Das hat mich en bisschen gestört, ne, dieses, dieses Muss [...]. Also man wurde da doch dann dahingehend doch en bisschen geknechtet, dat, das waren aber auch diese Schwestern, diese Schwestern und der Direktor war ja halt en Pastor.«³⁸ Die Frage, ob die unterschiedlichen Erinnerungen auch unterschiedliche Praxen in den Einrichtungen spiegeln, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Erkennbar ist allerdings ein Wandel im Umgang mit der religiösen Erziehung. Bereits 1960 schlug so der damalige Leiter des Heimes in Viersen-Süchteln Koch vor, die Frage des Gottesdienstbesuches anders anzugehen. In einem Schreiben an das Landesjugendamt sprach er sich für einen freiwilligen Besuch des Gottesdienstes aus, und zwar nicht im Heim, sondern in der Stadt. »Eine Gefahr der Heimerziehung – der Abkapselung – würde durch den bewussten Kontakt mit der Öffentlichkeit gerade in dem Lebensbereich entgegengewirkt, in dem keine Verwahrlosungsgefahr besteht.«³⁹ Das Landesjugendamt betonte in seiner Antwort, der Gottesdienst habe zunächst weiter innerhalb des Heimes stattzufinden.⁴⁰ Hintergrund für diese Haltung war die Sorge, dass die Jugendlichen ihre Teilnahme an den Gottesdiensten in der Gemeinde zur Entweichung nutzen würden. Seit 1961 wurde es den Minderjährigen im Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheim Süchteln dann aber doch freigestellt, am Gottesdienst teilzunehmen.⁴¹ Aus einem Reisebericht des Landesjugendamtes geht außerdem hervor, dass 1967 die Messe nicht mehr im Heim gehalten wurde, sondern im Ort besucht werden konnte.⁴²

Einen anderen Umgang dagegen bevorzugte der Leiter des Erlenhofs Hubertus Gollnick. Noch 1968 schrieb er: »Seit jeher ist der Besuch der Sonntagsmesse hier Pflicht, d.h. die Jugendlichen werden ausnahmslos geschlossen zum Gottesdienst in der Heimkirche geführt.«⁴³ Gleichwohl äußerte Gollnick auch Zweifel, ob der Zwang zum Gottesdienstbesuch das adäquate Mittel zur religiösen Erziehung und Gewissensbildung sei: »Wenn man die skeptische Haltung der meisten Jugendlichen in der Heimerziehung in Rechnung setzt – und in dieser Beziehung unterscheiden sich die hier untergebrachten Jugendlichen nicht von den anderen Jugendlichen – habe ich Zweifel, ob der Zwang, den Sonntagsgottesdienst zu besuchen, das adäquate Mittel ist, die notwendige religiöse Erziehung und die Gewissensbildung zu fördern.«⁴⁴ Ab Herbst des Jahres 1969 wurde den Minderjährigen des Rheinischen Landesjugendheimes Erlenhof der Besuch des Gottesdienstes dann

38 Interview Alfred Hoffmann (25.1.2010), S. 16, in: ALVR 49426.

39 Koch an JA (6.10.1960), in: ALVR 41887.

40 Vgl. Reisebericht Beurmann (29.10.1969), in: ALVR 41887.

41 Vgl. Koch an LJA (31.8.1961), in: ALVR 41887.

42 Vgl. Reisebericht Beurmann (27.11.1967), in: ALVR 41887.

43 Gollnick an Erzbischöfliches Generalvikariat Köln (30.12.1968), in: ALVR 23889.

44 Ebd.

freigestellt.⁴⁵ Gollnicks Worte sind allerdings nicht nur bemerkenswert, weil sie eine Veränderung im Umgang mit der »Sonntagspflicht« benennen, sondern in der Begründung auf die Tradierungskrise hinweisen, die beide Konfessionen schon in den 1950er Jahren voll erfasste, sich in den Heimen aber erst im Laufe der 1960er Jahre deutlich bemerkbar machte.⁴⁶ So berichteten die Direktoren der Rheinischen Landesjugendheime 1960 davon, dass der Kirchgang am Sonntag nur wenig Ablehnung erfahre.⁴⁷ Allerdings hatte Jans mit dieser Antwort nicht gerechnet und gelangte zu folgender Erklärung: »Diese an sich überraschende Feststellung kann neben echter Überzeugung durch eine gewisse, in der Hausordnung der Heime liegende Gewohnheit oder durch den Wunsch nach Abwechslung begründet sein.«⁴⁸ Jans antizipierte damit wohl die Stimmung, die sich in den folgenden Jahren dann endgültig bemerkbar machte. Die von Gollnick bemerkte Skepsis teilten so etwa auch die Dominikanerinnen von Bethanien. Im Jahresbericht über das Kinder- und Jugenddorf in Waldniel 1967 wird festgehalten: »Das Mitfeiern der Eucharistie ist für manche Jungen und Mädchen im Entwicklungsalter nur eine lästige Pflicht. Der Besuch der Hl. Messe geschieht nicht nur von unseren Jugendlichen, sondern von einem großen Prozentsatz der so genannten katholischen Jugend aus Gewohnheit oder weil die Eltern oder die Schwestern es so wünschen. Wir stehen hier vor einer großen Aufgabe.«⁴⁹

Aus dieser ablehnenden Haltung verschärfen sich die Konflikte um die Verbindlichkeit des Gottesdienstbesuches. Die juristische Lage hatte sich im wesentlichen weder 1953 noch 1961 durch das Jugendwohlfahrtsgesetz geändert. So hält das JWG in § 71 Abs. 2 fest: »Der Minderjährige soll in einer Familie oder in einem Heim untergebracht werden, in denen die Erziehung nach den Grundsätzen seiner Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft durchgeführt wird.«⁵⁰ Davon konnte allerdings abgesehen werden, wenn eine »geeignete Familie oder ein geeignetes Heim nicht vorhanden ist oder besondere erzieherische Bedürfnisse des Minderjährigen es erfordern; seine religiöse Betreuung muß gesichert sein«. Anders als das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz geht das Jugendwohlfahrtsgesetz ausdrücklich auf die Zöglinge ein, die keiner Konfession angehören, ohne allerdings inhaltlich neue Akzente zu setzen. »Minderjährige, die keiner Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft und keiner Weltanschauungsgemeinschaft angehören, sollen nach Möglichkeit nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten oder, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrem Einverständnis in einer Familie oder in einem Heim untergebracht werden, in denen die Erziehung nach den Grundsätzen einer

45 Vgl. Gollnick an den Landesausschuss der katholischen Jugend (24.9.1970), in: ALVR 23889.

46 Vgl. zur Tradierungskrise auf katholischer Seite allgemein Rölli-Alkempe 2000, S. 231–235 und mit Blick auf die Probleme der Jugendpastoral Ruff 2005, und exemplarisch am Beispiel des Kinder- und Jugenddorfes »Maria im Klee« in Waldniel Henkelmann 2010.

47 Jans, Niederschrift über die Besprechung der Fachabteilung 4 mit den Direktoren der Rheinischen Landesjugendheime am 30.11.1960 im Landeshaus in Köln, in: ALVR 38668.

48 Ebd.

49 Jahresbericht 1967, S. 2, in: Archiv des Kinder- und Jugenddorfes Bethanien, Aktenordner Jahresberichte.

50 § 71 Abs. 2 JWG, zitiert nach Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 30.

bestimmten Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft durchgeführt wird.«⁵¹

Entsprechende Fälle scheinen in den 1950er Jahren nur selten vorgekommen zu sein. Wie das Landesjugendamt damit umging, lässt sich an einem Beispiel aus dem Jahr 1960 zeigen.⁵² Im Rahmen einer Besprechung des Landesjugendamtes mit den Direktoren der Rheinischen Landesjugendheime wurde unter anderem das Ansinnen eines Jugendlichen, aus der Kirche austreten zu wollen, diskutiert. Der Achtzehnjährige hatte erklärt, »nicht mehr katholisch sein und nicht mehr am Kirchengang teilnehmen zu wollen, sowie den Kirchenaustritt gewünscht«.⁵³ Jans' Stellungnahme zeigte einerseits eine klare Tendenz, den Jugendlichen davon abzubringen, ohne aber die rechtlichen Vorgaben zu überschreiten. So »bezeichnet [er] die religiöse Erziehung als Fundament unserer christlichen, freiheitlichen Ordnung, weist aber auch auf das Recht des Minderjährigen hin, ab 14 Jahren seine Religion frei wählen zu können. Ein direkter Zwang, beispielsweise zum Kirchengang, wäre deshalb unzulässig und würde einer richterlichen Nachprüfung nicht standhalten.« Daher empfahl Jans, in entsprechenden Fällen den Jugendlichen im Gespräch evtl. unter Zuhilfenahme der Eltern zu überzeugen, »bei echtem Protest eines Jugendlichen aber diesem nachzugeben«.⁵⁴

In der religiösen Tradierungskrise der Kirchen wurde das Ungenügen einer rein äußerlichen religiösen Ritualerziehung deutlich. Ein Beispiel hierfür war die Zunahme von Beschwerden, wie sie sich in der größten evangelischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im Rheinland, den damaligen Düsselthaler Anstalten, spiegelte. In den Düsselthaler Anstalten meldeten sich angesichts eines Heimaufsichtsbesuchs 1970 vermehrt Kinder, die den Zwang zum Gottesdienstbesuch beklagten.⁵⁵ »Man möchte nicht jeden Sonntag zur Kirche gehen müssen, man möchte auch mal so richtig bis 9.30 Uhr ausschlafen. Zu Hause ginge man sicher nicht jeden Sonntag. Als ein Vorschlag kam etwa 14-tägiger Kirchengang. Die Predigt sei für sie oft so unverständlich. Es würden viele Fremdworte gebraucht. Ob man den Gottesdienst nicht unterschiedlicher gestalten könnte. Einige sprachen von Gottesdiensten, bei denen andere Musik geboten würde als die übliche Kirchenmusik. Das Gespräch hierzu war recht lebhaft.«

Diese Klagen standen im Zusammenhang mit einem erneut aufbrechenden Konflikt zwischen dem leitenden Psychologen und dem Erziehungsheimleiter auf der einen und dem theologischen Anstaltsdirektor auf der anderen Seite. Der leitende Psychologe hatte nach einer Serie von Missständen in den Düsselthaler Anstalten »moderne Erziehungsmethoden« eingeführt. Dies hatte zu einem Nachlassen der Disziplin, mangelndem Schulbesuch

51 §71 Abs. 3 JWG, zitiert nach Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 30.

52 Niederschrift über die Besprechung der Fachabteilung 4 mit den Direktoren der Rheinischen Landesjugendheime am 30.11.1960 im Landeshaus in Köln, Jans (o.D.), in: ALVR 39668.

53 Ebd.

54 Ebd.

55 Beurmann, Betr. Heimaufsichtsbesuch in Neu-Düsselthal am 8.10.1970 (13.10.1970) und Bönsch, Vermerk betr. Kindersprechstunde im Kinderheim Neu-Düsselthal am 21.10.1971 (26.10.1971), in: ALVR 41280.

usw. geführt. Er sah sich inneranstaftlich einer Phalanx aus Schulleitung und dem theologischen Anstaltsdirektor gegenüber. Dabei ging es auch um die Frage, was evangelische Anstalterziehung ausmache, da diese offenbar als ordnendes und bestimmendes Moment ins Feld geführt wurde. Der Konflikt, in dessen Austrag es Mitte 1971 zum Ausscheiden des leitenden Psychologen kam, brachte die Bestätigung eines Gottesdienstzwangs wie auch in Einzelfällen von Bestrafungen sich verweigernder Kinder und Jugendlicher durch den theologischen Anstaltsleiter zutage. Martha Beurmann resümierte, dass sich früher die Kinder in Neudüsselthal nach Kirchgängern und Nichtkirchgängern sortiert hätten, doch jetzt sei »der Kirchgang eine Pflicht«, da die Kinder als Gruppe zur Kirche gingen. Die Jugendlichen würden diese hausordnungsmäßige Regelung auch als Zwang auffassen. Beurmann hatte den Eindruck, dass »man mit einem regelmäßigen sonntäglichen Kirchgang die Minderjährigen, die in Heimen der öffentlichen Erziehung sind, überfordert. Sie kämen im allgemeinen aus einer Umgebung, in der ein so regelmäßiger Kirchgang keinesfalls üblich ist. Draußen besuchen ja evangelische Familien auch nicht jeden Sonntag die Kirche. Nach meiner Auffassung wird durch derartige Hausordnungen, denen man sich kaum entziehen kann, von den Jugendlichen ein Höchstmaß an Erfüllung kirchlicher Pflichten gefordert, obwohl man damit rechnen muß, daß sie vielfach der Kirche sehr fern stehen. Es entsteht m.E. ein großer Schaden, wenn sich bei diesen Jugendlichen der Eindruck verfestigt, sie müßten zur Kirche, weil sie in öffentlicher Erziehung sind. Dies würde sie der Kirche weiter entfremden.«⁵⁶

Der veränderte Blick Beurmanns auf die religiöse Ritualerziehung im Heim hatte seinen Hintergrund im Wechsel des kirchlichen und gesellschaftlichen Klimas. In der evangelischen Kirche hatten bereits in den 1960er Jahren Bewegungen für eine Reform der Kirche, des Gottesdienstes und eine Öffnung zur Gesellschaft Platz gegriffen.⁵⁷ Ähnliche Entwicklungen lassen sich auf katholischer Seite beobachten.⁵⁸ Im Bereich der Heimerziehung gab es charakteristische Zeitverzögerungen und daher entsprechende Konflikte, wenn, wie oben am Beispiel des Erlenhofs und der Walberberger Dominikaner skizziert, reformfreudige Geistliche Veränderungen in die Seelsorge ihrer Einrichtung einbrachten und die Zeichen der Zeit anders deuteten, als es dem Heimleiter recht war. Beurmann erkannte zutreffend, dass »die angeschnittene Frage eine brennende Frage der Jugenderziehung ist und nicht nur religionspädagogische Fragen berührt, sondern darüber hinaus auch Möglichkeiten und Grenzen der öffentlichen Erziehung.«⁵⁹ Insbesondere nach den »Heimbefreiungen« stieg die Kritik am vermeintlichen »Gottesdienstzwang« in konfessionell bestimmten Heimen, von dem viele der entlaufenen Minderjährigen berichteten. Auch die oben beschriebene Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das ebenfalls zu den Düsseldorf Anstalten gehörende Heim Reckestift verwies darauf.⁶⁰ Der Frankfurter Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht Erhard Denninger wies im Rahmen eines von ihm erstellten

56 Beurmann an OKR von Staa (Präses des Kuratoriums) (18.8.1971), in: ALVR 41280.

57 Vgl. am Beispiel der Evangelischen Kirche im Rheinland Kaminsky 2008, S. 187–239.

58 Vgl. für die Caritas einfühend Henkelmann 2008, S. 422–427.

59 Beurmann an OKR von Staa (Präses des Kuratoriums) (18.8.1971), in: ALVR 41280.

60 Vgl. Kap. I.2.7.3.

Gutachtens für den AStA der Frankfurter Universität mit dem Titel »Jugendfürsorge und Grundgesetz« 1969 darauf hin, dass der Staat kein Recht habe, »Kindern und Jugendlichen eine an einem bestimmten weltanschaulichen Leitbild fixierte Erziehung aufzuzwingen«. ⁶¹ Auf den Religionswahlmündigen (12 bzw. 14 Jahre als Altersgrenze) dürfe überhaupt kein Gewissenszwang ausgeübt werden. »Gottesdienstbesuch, Bibellektüre, das Singen geistlicher Lieder sind von dieser Altersstufe an nur auf völlig freiwilliger Basis statthaft. Dabei muß gewährleistet sein, daß den Desinteressierten deshalb weder direkt noch indirekt Nachteile entstehen.« ⁶² Denninger argumentierte dabei mit dem staatlichen Erziehungsauftrag, der seiner Auffassung nach eine solche Beeinflussung nicht erlaube. Das Landesjugendamt Rheinland reagierte seinerseits auf diese »öffentlichen Debatten« dahin gehend, dass es in seinen »Allgemeinen Richtlinien zur Durchführung der öffentlichen Erziehung« von 1972 im Teil I – Grundrechte und Heimerziehung – unter anderem darauf hinwies, dass »die Heime entsprechend Art. 7, 20 der Landesverfassung NW berechtigt sind, Angebote zur religiösen Erziehung« zu machen, aber es nicht gerechtfertigt sei, »den Jugendlichen zu einer kirchlichen Handlung oder Feier oder Teilnahme an religiösen Übungen zu zwingen [...]. Weder die Teilnahme noch die Nichtteilnahme darf mit Vorteil oder Nachteil verbunden sein.« ⁶³ Des Weiteren wurde ab 1972 versucht, die konfessionelle Trennung in der Belegung der landschaftsverbandseigenen Heime sowie in der Personalstruktur schrittweise aufzuheben. In allen Heimen sollte aber eine – der jeweiligen Konfession entsprechende – Betreuung weiterhin gewährleistet sein. ⁶⁴

In den Vorarbeiten für eine »Rahmenplanung der Öffentlichen Erziehung« machte Rudolf Kraus 1973 eine grundsätzliche Ausarbeitung über die »Zueinanderordnung pädagogischer und weltanschaulicher Differenzierungskriterien in der Heimerziehung«. ⁶⁵ Darin beschrieb er nicht nur den weltanschaulich-konfessionellen Differenzierungsschlüssel der Belegheime von 17 Heimen in katholischer Trägerschaft, neun in evangelischer Trägerschaft, einem in der Trägerschaft der AWO und einem in der Trägerschaft des Jugendsozialwerks, sondern kritisierte, dass dieser einer geforderten pädagogischen Differenzierung widerspreche, was sich unter anderem in den gegenwärtigen Schwierigkeiten der Unterbringung widerspiegele. Im Sinne einer mittel- und langfristigen Konzeption einer pädagogischen Heimdifferenzierung plädierte er für die Überwindung des »verbändehistorisch« entstandenen Ist-Zustands. Er meinte, gerade vor dem Hintergrund der von

61 Denninger 1971, S. 164–170, auch in: AFET-Mitgliederrundbrief 1971, Nr. 1/2, S. 3 ff.; ferner in: Giesecke 1973, S. 81–89. Der Text erschien erstmalig 1969 in der Zeitschrift »Kritische Justiz« und wurde als Gutachten anlässlich von Verhandlungen mit dem hessischen Ministerium und dem hessischen Landeswohlfahrtsverband verfasst.

62 Ebd., S. 166.

63 Siehe LVR (LJA) an die zur Durchführung der öffentlichen Erziehung belegten Heime 15.6.1972 (mit Allgemeinen Richtlinien vom 9.5.1972), in: ALVR 40467. Abgedruckt in: Bäuerle/Markmann 1974, S. 267–275.

64 Vgl. Auszug aus der Niederschrift über die 14. Sitzung des LJWA – Unterausschuss »Öffentliche Erziehung« vom 18.1.1972 (11.2.1972), in: ALVR 38668.

65 Kraus, Die Zueinanderordnung pädagogischer und weltanschaulicher Differenzierungskriterien in der Heimerziehung, vereinbarter Abgabetermin 1.8.1973, in: ALVR 38526.

den Heimen eingeforderten neuen Heimordnungen »weltanschaulich offene« und »weltanschaulich geschlossene« Träger identifizieren zu können. Die letzteren sollten nur noch außerhalb des Systems der öffentlichen Erziehung existieren.⁶⁶ In den Randbemerkungen in den Akten, die wahrscheinlich von seinem Chef Jans stammten, wird allerdings deutlich, wie unrealistisch dieser das fand: »Und die Verhältnisse ignorieren? Alles neu machen? Mit wessen Geld? Mit welchen Menschen?« Damit verwies Jans auf das historisch gewachsene Realitätsprinzip der Heimerziehung, welche eben konfessionell bestimmt war und wobei es darauf ankam, die Träger für eine Mitarbeit an einer pädagogischen Gesamtplanung zu gewinnen. Der angedeutete Wandel der Religion und der evangelischen wie katholischen Heimerziehung, der in den 1970er Jahren in verschiedenen Konzeptpapieren fixiert wurde,⁶⁷ erleichterte eine Umorientierung, die weg von einer Erziehung zum Glauben und hin zu einer Entdeckung des Glaubens als Inhalt christlich-religiöser Erziehung führte. Der Direktor des Erziehungsvereins in Neukirchen-Vluyn, Rudolf Weth, machte zum Beispiel auf einer Heimleiterkonferenz 1977 klar, dass Glaube nicht das Ziel »christlicher Erziehung« sein könne. Vielmehr gehe es um die Vermittlung von Angenommensein, die Vermeidung des Missbrauchs von Religion zur Autoritätsverstärkung und ein »geduldiges Wartenkönnen«.⁶⁸ Die Transformation der Religion selbst wurde damit zu einem Garanten des Fortbestehens einer sehr viel sanfteren christlich-religiösen Erziehung im Feld der Erziehungshilfen, die mit den Zielen von Emanzipation und Mündigkeit in den demokratischen Staat der Bundesrepublik eingebettet blieb.

66 Ebd.

67 Vgl. Zur Lage der Heimerziehung 1970, ferner Das Heim als Erziehungshilfe 1973.

68 Vgl. die Referate von Rudolf Weth, Fragen der christlich-religiösen Erziehung im Heim, und Rudolf Kelzenberg (Helenenberg/Trier), Religiöse-weltanschauliche Erziehung, in: Landschaftsverband Rheinland (Landesjugendamt), Bericht über die Informations- und Arbeitstagung der Heimleiter und Heimleiterinnen vom 20. bis 21. April 1977, durchgeführt vom LJA Rheinland im Jugendhof Rheinland, Königswinter (Köln o. D. [1977]), S. 21–36.